

## FAKTENBLATT

# Schulden und Haft

## 01 /02

### Was ist passiert?

Sie befürchten eine Inhaftierung aufgrund Ihrer Schulden? Ein Gläubiger kündigt an, einen Haftbefehl gegen Sie zu erwirken?

Allein aufgrund Ihrer Schulden werden Sie nicht inhaftiert. Eine Freiheitsstrafe wird vom Gericht in der Regel nur ausgesprochen, wenn eine Straftat vorliegt.

Beachten Sie bezüglich Geldstrafen, Geldbußen und der Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung dennoch:

- Wird eine Geldstrafe nicht bezahlt oder nicht durch gemeinnützige Arbeit getilgt, kann eine Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet werden. Die Geldstrafe wird dann durch die Haft getilgt (pro Tagessatz ein Tag Haft).
- Wird eine Geldbuße nicht bezahlt, kann Erzwingungshaft angeordnet werden. Dadurch soll die Zahlungsbereitschaft „erzwungen“ werden. Die Haft tilgt die Geldbuße nicht, sie muss trotzdem noch bezahlt werden.
- Kommt der Schuldner der Aufforderung zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung (EV) nicht nach, kann der Gläubiger einen Haftbefehl beantragen. Nach Abgabe der EV wird der Haftbefehl aufgehoben. Der Eintrag im Schuldnerverzeichnis bleibt jedoch weiter bestehen.

### Was ist zu tun?

- Öffnen Sie umgehend die Post vom Gericht oder der Bußgeldstelle und beachten Sie die Fristen! Wenn Sie zum angekündigten Termin verhindert sind, rufen Sie den Gerichtsvollzieher an, legen die Gründe dar und vereinbaren einen anderen Termin.
- Legen Sie nur Einspruch oder Teileinspruch ein, wenn Sie nachweisen können, dass die Strafe nicht berechtigt beziehungsweise die Anzahl und / oder Höhe der Tagessätze nicht gerechtfertigt ist! Bei Fragen wenden Sie sich an einen Fachanwalt für Strafrecht. Bleiben Sie möglichst freundlich im Umgang mit dem Gerichtsvollzieher, dann ersparen Sie sich und ihm unnötigen Ärger.
- Wenn Sie die Geldstrafe nicht bezahlen können, kümmern Sie sich umgehend um den Antrag auf Ratenzahlung oder gemeinnützige Arbeit.
- Sollten Sie die Geldbuße nicht in einer Summe bezahlen können, weisen Sie Ihre Einkommenssituation nach und beantragen Sie Ratenzahlung.
- Kommen Sie der Aufforderung zur Abgabe der EV nach, um den Erlass eines Haftbefehls zu vermeiden (siehe Faktenblatt eidesstattliche Versicherung).

### Wichtige Informationen zum Thema Schulden und Haft:

- Eine **Geldstrafe** wird vom Gericht durch Strafbefehl oder Urteil verhängt. Die Strafe wird in Tagessätzen bemessen, deren Höhe sich nach

# 02

## /02

dem aktuellen Einkommen richtet. Strafbefehle werden ohne Hauptverhandlung erlassen. Dabei wird oftmals das Einkommen nach Aktelage geschätzt.

Bei geringem Einkommen kann bei der Staatsanwaltschaft unter Vorlage der Einkommensnachweise Ratenzahlung beantragt werden. Alternativ ist auf Antrag die Tilgung der Strafe durch gemeinnützige Arbeit möglich.

Mit der Zustellung des Strafbefehls beginnt die zweiwöchige Frist, um Einspruch gegen den Strafbefehl oder Teileinspruch gegen einzelne Punkte einzulegen. Nach Ablauf der Frist ist der Strafbefehl rechtskräftig. Eine nachträgliche Anpassung der Tagessatzhöhe, beispielsweise bei Verlust des Arbeitsplatzes, ist nicht möglich.

- **Geldbußen** werden aufgrund von Ordnungs-

widrigkeiten nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) verhängt. Vor Erlass eines Bußgeldbescheides erhält der Betroffene Gelegenheit, sich zu äußern.

Mit Zustellung des Bußgeldbescheides beginnt die zweiwöchige Einspruchsfrist. Wird Einspruch eingelegt, kommt es in der Regel zu einer gerichtlichen Verhandlung. Bei einer Hauptverhandlung entstehen weitere Kosten, auch eine Verschärfung der Geldbuße ist möglich.

Geldbußen sind spätestens vier Wochen nach Zustellung des Bescheides zu zahlen. Die Tilgung durch gemeinnützige Arbeit ist für über 21-Jährige nicht möglich.

**Weitere Informationen finden Sie unter [www.caritas.de](http://www.caritas.de)**